
Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung¹

(Vom 11. Dezember 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf das Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 19. September 2007 (PVG),²

beschliesst:

I. Organisation und Zuständigkeit**§ 1** Aufsicht

Das Departement des Innern überwacht den Vollzug des Gesetzes (§ 15 Abs. 1 PVG).

§ 2 Durchführungsstellen
a) Prämienverbilligung

¹ Die Ausgleichskasse Schwyz führt die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung durch (§ 16 Abs. 1 PVG).

² Sie erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht und legt die Jahresrechnung vor.

³ Die AHV-Zweigstellen erfüllen die Aufgaben gemäss den Weisungen der Ausgleichskasse Schwyz.

§ 3 b) Kontrolle Versicherungspflicht

¹ Das Obligatorium der Krankenpflegeversicherung führen die Ausgleichskasse Schwyz und die Einwohnerkontrollen der Gemeinden durch.

² Die Einwohnerkontrollen der Gemeinden sorgen nach Weisung der Ausgleichskasse Schwyz für die Kontrolle der Versicherungspflicht.

§ 4 Bemessung der Gemeindetreffnisse

Für die Berechnung der Treffnisse der einzelnen Gemeinden gemäss § 16 Abs. 2 des Gesetzes ist die Einwohnerzahl gemäss der jährlichen Statistik des Volkswirtschaftsdepartements über die Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in den Gemeinden massgebend.

II. Prämienverbilligung

§ 5 Richtprämien

Die Richtprämien gemäss § 9 des Gesetzes entsprechen den Richtprämien gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen,³

§ 6 Ansprüche in Sonderfällen a) Quellenbesteuerte Personen

¹ Das anrechenbare Einkommen von Personen, welche sich am 1. Januar des massgebenden Jahres als Jahresaufenthalter im Kanton Schwyz aufhalten und die an der Quelle besteuert werden, beträgt 80 % des der Quellensteuer zugrunde liegenden, auf ein Jahr aufgerechneten aktuellen Bruttolohnes. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss §§ 6 ff. des Gesetzes.

² Das Reinvermögen per 1. Januar des massgebenden Jahres ist auszuweisen.

³ Die Einkommen und Vermögen der Ehegatten und eingetragener Partner werden zusammengezählt.

§ 7 b) Empfänger wirtschaftlicher Sozialhilfe

¹ Die zuständige Sozialhilfestelle erhält während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit für Empfänger wirtschaftlicher Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz die ganze Richtprämie ausbezahlt.

² Allfällige im Zeitpunkt der Gesuchstellung bereits ausbezahlte Prämienverbilligung wird bei der Auszahlung in Abzug gebracht.

§ 8 c) Bevorschussung der Prämienverbilligung

Bevorschussen die Gemeinden die Prämien eines Versicherten, geht dessen Anspruch auf Prämienverbilligung auf sie über.

§ 9 d) Fahrende

Stellt die schwyzerische Heimatgemeinde für Fahrende ein Gesuch um Prämienverbilligung, hat diese Anspruch auf Verbilligung der ganzen Richtprämie, soweit sie die Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt.

§ 10 e) Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

¹ Haben die Krankenversicherer die Leistungen gemäss Art. 64a KVG⁴ sistiert, werden die ausstehenden Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung, die Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten der Krankenversicherer übernommen.

² Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Sozialhilfestelle, wenn säumige Versicherte sich aktiv an der Sozialberatung durch die zuständige Sozialhilfestelle beteiligt.

³ Das Departement erlässt Richtlinien über die Pflichten der Versicherten und der Sozialhilfestellen sowie über das Verfahren.

§ 11 f) Bilaterale Verträge mit der EU/EFTA

¹ Personen, die nach dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU/EFTA in der Schweiz obligatorisch für Krankenpflege versichert sind, haben Anspruch auf Prämienverbilligung, sofern die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Als Bemessungsgrundlage gilt das im In- und Ausland erzielte Reineinkommen sowie das Reinvermögen per 1. Januar, wobei die Bestimmungen gemäss § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes massgebend sind. Die im Ausland erzielten Einkommen bzw. das Vermögen werden mit dem Umrechnungskurs per anfangs Januar des massgebenden Jahres umgerechnet.

³ Kann das Reineinkommen nicht eruiert werden oder unterliegen die Einkommen der Quellensteuer, so bemisst sich das anrechenbare Einkommen nach § 5 dieser Verordnung.

§ 12 Gemeinsamer Anspruch

a) Begriff Ausbildung

¹ Der Begriff Ausbildung richtet sich nach der Gesetzgebung über die AHV.

² Der Nachweis über die Ausbildung ist zusammen mit dem Gesuch einzureichen.

§ 13 b) Gemeinsame Berechnung

¹ Bei der gemeinsamen Berechnung werden die Einkommen und Vermögen sowie die Freibeträge gemäss § 7 des Gesetzes und die Richtprämien zusammengezählt.

² Bei einer getrennten Auszahlung erfolgt die Aufteilung entsprechend den Anteilen an der massgebenden Richtprämie.

³ Auf eine gemeinsame Berechnung gemäss Paragraf 11 Abs. 2 des Gesetzes wird verzichtet, wenn die jungen Erwachsenen in Ausbildung oder die Eltern die Prämienverbilligung als Bezüger von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, als Empfänger wirtschaftlicher Sozialhilfe (§ 6) oder Fahrende (§ 8) beziehen.

§ 14 Wirtschaftliche Verhältnisse

a) Zeitlich massgebende Verhältnisse

¹ Ist keine rechtskräftige Steuerveranlagung vorhanden oder ist diese mehr als drei Jahre alt, wird auf die erzielten Einkommen im Vorjahr und den Stand des Vermögens per 1. Januar des massgebenden Jahres abgestellt (§ 8 Abs. 2 PVG).

² Bei Eintritt in die Steuerpflicht ist auf ein durchschnittliches und auf ein Jahr umgerechnetes Einkommen sowie das Vermögen am 1. Januar des massgebenden Jahres abzustellen.

§ 15 b) Änderungen während des Anspruchsjahres

¹ Bei der Geburt eines Kindes nach dem 1. Januar des massgebenden Jahres wird der Anspruch ab Geburtsmonat neu berechnet, sofern das Gesuch innert drei Monaten nach der Geburt des Kindes gestellt wird.

² Im Übrigen werden Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem 1. Januar des massgebenden Jahres erst im Folgejahr berücksichtigt.

§ 16 Verfahren
a) Gesuchsformular

¹ Die Ausgleichskasse Schwyz stellt den mutmasslich Berechtigten ein Gesuchsformular zu.

² Die Nichtzustellung des Gesuchsformulars entbindet nicht von der rechtzeitigen Einreichung des Gesuchs. Versicherte, welche kein Formular erhalten können ein solches bei der AHV-Zweigstelle ihrer Wohngemeinde oder bei der Ausgleichskasse Schwyz beziehen.

³ Die anmeldende Person hat zusammen mit dem Gesuchsformular sämtliche notwendigen Unterlagen einzureichen.

§ 17 b) Einreichung des Gesuchsformulars

¹ Personen, welche Anspruch auf Prämienverbilligung erheben, reichen das vollständig ausgefüllte Gesuchsformular mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens am 30. April des Jahres, für welches die Verbilligung beansprucht wird, bei der Ausgleichskasse Schwyz ein (§ 17 PVG).

² Für Berechtigte nach §§ 6 und 8 können die Fürsorgebehörden das Gesuchsformular bis längstens 31. Dezember des laufenden Jahres einreichen.

³ Während des Bezugs von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV besteht ein automatischer Anspruch. Bei Wegfall der Leistungen während des Jahres prüft die Ausgleichskasse Schwyz von sich aus den Anspruch auf Prämienverbilligung für den Rest des Jahres.

§ 18 c) Zur Gesuchseinreichung berechtigte Personen

¹ Zur Gesuchstellung berechtigt sind die versicherten Personen.

² Für Sozialhilfeempfänger und Fahrende sowie bei einer Bevorschussung der Prämien sind die Fürsorgebehörden zur Gesuchstellung berechtigt.

§ 19 d) Behandlung der Gesuche

¹ Die Ausgleichskasse Schwyz prüft die Anspruchsvoraussetzungen, vergleicht die Angaben auf dem Gesuchsformular mit den Steuerdaten und setzt die Prämienverbilligung im Einzelfall fest.

² Sie teilt ihren Entscheid mit dem Hinweis mit, dass innert 30 Tagen seit der Zustellung eine beschwerdefähige Verfügung verlangt werden kann.

³ Auf Verlangen erlässt die Ausgleichskasse Schwyz eine beschwerdefähige Verfügung.

§ 20 e) Auszahlung

¹ Die Ausgleichskasse Schwyz zahlt die Prämienverbilligung bargeldlos aus.

² Bestehen Zweifel an der zweckmässigen Verwendung der ausbezahlten Leistungen, so überweist die Ausgleichskasse Schwyz die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherer, Sozialhilfestellen oder gegebenenfalls an Dritte.

³ Die Empfänger nach Absatz 2 weisen die Prämienverbilligung gegenüber den anspruchsberechtigten versicherten Personen aus. Sie haben der Ausgleichskasse Schwyz auf Anfrage die notwendigen Auskünfte und Unterlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

III. Obligatorium der Krankenpflegeversicherung

§ 21 Kontrolle

¹ Jede Person, die in eine Gemeinde zuzieht, ist verpflichtet, der Einwohnerkontrolle den Nachweis vorzulegen, dass sie und ihre Familienangehörigen für Krankenpflege versichert sind.

² Die Einwohnerkontrolle kann diesen Nachweis für jede versicherungspflichtige Person, insbesondere auch für nach dem Zuzug geborene Kinder, verlangen.

§ 22 Zuweisung an einen Versicherer

¹ Stellt die Einwohnerkontrolle fest, dass eine Person die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht abgeschlossen hat, meldet sie dies der Ausgleichskasse Schwyz.

² Die Ausgleichskasse Schwyz verfügt die Zuweisung nicht versicherter Personen an einen anerkannten Krankenversicherer oder gegebenenfalls die Befreiung von der Versicherungspflicht.

IV. Schlussbestimmungen

§ 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 16. Januar 1996⁵ wird aufgehoben.

§ 24 Inkrafttreten, Publikation

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.⁶

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

361.111

¹ GS 21-158.

² SRSZ 361.100.

³ SR 831.309.1.

⁴ SR 832.10.

⁵ GS 19-94.

⁶ AbI 2007 2397.